

Amt West-Rügen
Gemeinde Ummanz

Bekanntmachung

Genehmigungsfiktion der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ummanz betreffend das Gutshaus Dubkevitz sowie das Gutshausumfeld gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ummanz in der öffentlichen Sitzung am 03.07.2023 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ummanz betreffend das Gutshaus Dubkevitz sowie das Gutshausumfeld ist durch Fristablauf eine Genehmigungsfiktion eingetreten. Dies wurde mit Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16.11.2023 mit Az. 511.140.01.10282.23 mitgeteilt.

Die durch Fiktion eingetretene Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ummanz tritt mit Ablauf des 26.12.2023 in Kraft.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung und den der Planung zugrunde liegenden Vorschriften ab dem 27.12.2023 im Amt West-Rügen, Zimmer 1.13, Dorfplatz 2, 18573 Samtens **während der Dienststunden**

montags von 09.00 - 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB auf der Internetseite des Amtes West-Rügen unter www.amt-westruegen.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht: <https://bplan.geodaten-mv.de/>

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

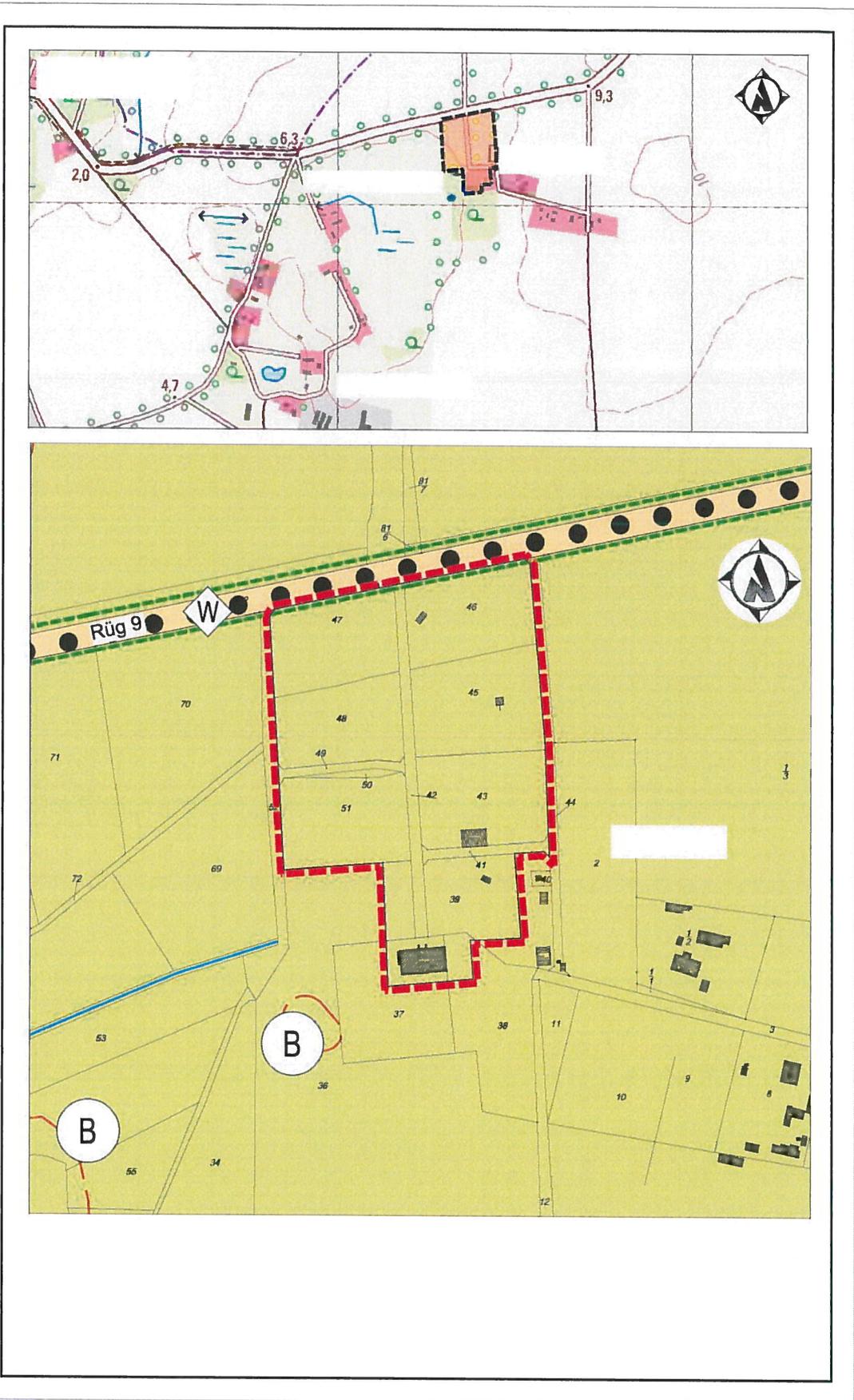
Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 BauGB).

Samtens, den 07.12.2023



im Auftrag
Yvonne Falk

Sachbearbeiterin Bauleitplanung



Darstellung des Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 12.12.2023

abzunehmen am: 27.12.2023

abgenommen am:



Schaukästen laut Hauptsatzung

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Ummanz:

OT Waase 63c

zusätzlich:

Groß Kubitz 7

Unrow

Vabelvitz

Lüßvitz

Dubkevitz

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: